Wien, Donnerstag den 28. December 1876. IX. Jahrgang. Nr. 52.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte.

Von Dr. **Karl Hugelmann.**

VII.

Das Strafrecht auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechtes.

(Fortsetzung und Schluß.)

Wir kommen nun zu jenem Eingreifen der Behörde, welches der Thätigkeit eines Vereines in einem einzelnen Punkte oder im Allgemeinen ein Ende setzt, der Schließung einer Vereinsversammlung und der Vereinsauflösung.

Wird dem ersteren Acte Widerstand passiver Natur entgegengesetzt, so liegt bloß die im § 22 V. G. vorgesehene Uebertretung vor, für welche jedoch nach der Auffassung des Gesetzes von 1849 jedenfalls Arrest als Strafe einzutreten hätte. Artet der Widerstand aber in active Auflehnung gegen die Zwangsmittel aus, welche derselbe Paragraph des Vereinsgesetzes in Aussicht nimmt, so ist die Voraussetzung für die Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes gegeben.

In dem zweiten Falle ist das Vereinsleben durch den Auflösungsact der Regierung abgeschlossen, jede Fortsetzung der Vereinsthätigkeit liegt daher außerhalb des Gebietes des Vereinsgesetzes und verfällt lediglich der Cynosur des allgemeinen Strafgesetzes, welches im § 297 und 298 eine solche Handlung als Vergehen, beziehungsweise als Uebertretung erklärt und behandelt [15].

Bezüglich der politischen Vereine kennt das Gesetz einige specielle Vorschriften, im Kreise dieser Vereinsgruppe sind daher auch noch einige ganz specielle Uebertretungen möglich, welche wir im Nachstehenden kurz construiren wollen.

Von der Uebertretung durch das Tragen von Vereinsabzeichen

---

[15] Die Aufforderung und Anwerbung zu einem solchen Vereine sowie die Fortsetzung der Wirksamkeit desselben gilt als Vergehen (§ 297), die Fortsetzung der Wirksamkeit für den Verein als Uebertretung (§ 298). Die Strafe der Uebertretung besteht in 50—300 fl. oder Arrest von 1—3 Monaten, jene des Vergehens in Arrest, im Wiederholungsfalle in strengem Arrest von 3—6 Monaten. Es fragt sich nun, worin unterscheidet sich die Fortsetzung der Wirksamkeit des Vereines von der Fortsetzung der Wirksamkeit für den Verein? Herbst faßt nach Frühwald's Vorgange die Wirksamkeit des Vereines als die Thätigkeit der Vorstehung, die Wirksamkeit für den Verein als die Thätigkeit der Mitglieder auf. Harum G. Z. 1854, Nr. 89 und 90) bezeichnet diesen Lösungsversuch mit Recht als ein Zerhauen des Knotens, verzweifelt aber mit Unrecht an der Möglichkeit einer Lösung überhaupt. Uns scheint die Sache so zu liegen. Eine Fortsetzung der Wirksamkeit des Vereines tritt ein, wenn trotz der Auflösung jene Organe des Vereines, und zwar in jener Weise thätig werden, welche nach den Satzungen geeignet waren, den Willen der Gesammtheit auszudrücken. Ist dies der Fall, gelingt es der Behörde nicht, diese organisirte Thätigkeit der Gesammtheit factisch zu unterdrücken, so ist eine größere Gefahr vorhanden, als wenn isolirte Mitglieder mit ihrer Thätigkeit für den Verein (Leistung von Beiträgen u. s. w.) fortfahren, obwohl das Centrum bereits vernichtet ist Im ersteren Falle, bei der organisirten Fortsetzung der Vereinsthätigkeit kann demnach ein Vergehen begründet sein von Seite jedes Mitgliedes, welches an dieser Thätigkeit theilnimmt, während die gleiche Wirksamkeit für den nicht mehr fungirenden Verein sich als Uebertretung darstellt. Es stört uns in dieser Auffassung nicht, daß dieser zufolge die Theilnahme eines Mitgliedes des aufgelösten Vereines an einer Versammlung desselben als Vergehen gilt, und ein Fremder, der solchen Zusammenkünften beiwohnt, sich lediglich einer Uebertretung schuldig macht, während sonst, bei geheimen Gesellschaften, die Theilnahme von Mitgliedern und Nichtmitgliedern an einer Versammlung auf gleicher Stufe steht. Das Gleichmaß ist auch in anderer Beziehung aufgegeben, der Briefwechsel mit dem verbotenen oder aufgelösten Vereine z. B. ist ganz straflos, es kann daher nicht nöthig sein, das Gleichmaß festzuhalten, wo es zu der gewaltsamsten Auslegung zwingt, wenn man noch irgend eine Anwendung der Strafsanction möglich machen will.

sowie durch die Aufnahme von Ausländern, Frauen und Minderjährigen haben wir schon im Verlaufe der bisherigen Untersuchung gehandelt.

Die nächste Gesetzwidrigkeit in der Constituirung des politischen Vereines kann in der Bildung des Vorstandes liegen. Derselbe hat nach § 31 V. G. aus wenigstens fünf und höchstens zehn Mitgliedern zu bestehen; wird diese Zahl nicht eingehalten, so ist eine Uebertretung begründet und wird an allen Vereinsmitgliedern, welche die Wahl vollzogen, sowie an jenen, welche die Wahl angenommen haben, in der entsprechenden Weise zu ahnden sein.

Die Pflicht der Anzeige der persönlichen Vereinselemente ist ferner bei den politischen Vereinen eine weiter gehende, als bei den nicht-politischen; während hier die Notorietät der Vorstandsmitglieder allein gefordert wird, verlangt die Behörde sie dort für alle Vereinsgenossen. Wenn somit dort ein neu aufgenommenes Mitglied nicht binnen 3 Tagen (von der den Verein nach außen vertretenden Person) angezeigt und nicht alljährlich ein Ausweis über die Zahl der Mitglieder vorgelegt wird, so ist eine Uebertretung des Vereinsgesetzes schon vorhanden (§ 32). Die Ahndung durch das allgemeine Strafgesetz tritt hingegen dort gleichwie bei den nicht-politischen Vereinen erst dann ein, wenn die Mitglieder der nachfragenden Obrigkeit absichtlich verschwiegen werden (§ 299 St. G.). Das Strafgesetz kennt in diesem Falle lediglich Geldstrafen (von fünfzig bis dreihundert Gulden), es wird daher auch für die verwandte Uebertretung des Vereinsgesetzes, welche entweder eine rein culpose oder jedenfalls eine minder dolose ist, die Arreststrafe als ausgeschlossen angesehen werden können.

Von ganz specifisch der politischen Vereinsgruppe angehörigen Delicten verbleibt uns nunmehr, nur noch die Affiliation in ihren verschiedenen Formen. Diese wird sich ohne Mühe erledigen lassen, da in allen Fällen; bei einer angebahnten Real- oder Personalunion, die Strafbarkeit einfach jene Vereinsorgane (Votanten in der Vorstands- oder Plenarversammlung) trifft, welche der zu schaffenden Verbindung zugestimmt haben, sowie jene Personen, welchen die Ausführung der bezüglichen Beschlüsse zur Last fällt. Die Auflösung des Vereines war durch das Gesetz von 1849 für diesen Fall als unbedingte Folge normirt, ganz abgesehen von der Geldstrafe von 200 fl., die denjenigen traf, welcher gleichzeitig dem Vorstande mehrerer politischen Vereine angehörte. Hievon ist in der Gesetzgebung von 1867 nichts enthalten. Die criminalistischen und polizeilichen Gesichtspunkte sind eben mit Recht getrennt, es kann daher eine Bestrafung der schuldtragenden Vereinsorgane stattfinden, ohne daß man, wenn Gefahren nicht obwalten, zu der Auflösung des Vereines schreiten müßte.

Wir gehen nunmehr zum Versammlungsrechte über.

Für die Verletzungen des Gesetzes über das Versammlungsrecht gilt, wie gesagt, vollständig die im Vereinsgesetze enthaltene Strafsanction, sie sind von den Gerichten als Uebertretungen mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafen bis zu 200 fl. zu ahnden (§ 19). Desgleichen construirt sich das System dieser Uebertretungen mit Leichtigkeit aus der Analogie jener des Vereinsrechts.

Die Veranstaltung einer Versammlung ohne die vorgängige Anzeige in der vorgeschriebenen Frist und Form (§ 2), beziehungsweise ohne die vorausgehende Genehmigung bei Versammlungen unter freiem Himmel (§ 3), bildet eine Uebertretung für den oder die Unternehmer. Nur diese werden ferner strafbar werden, wenn die Versammlung die Modalitäten der Anzeige oder Genehmigung nicht einhält, da sie allein die Kenntniß derselben haben müssen. Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechthaltung der Ordnung in einer Versammlung haben zunächst der Leiter und die Ordner derselben Sorge zu tragen (§ 11), es wird daher als eine strafbare Uebertretung gelten müssen, wenn sie gesetzwidrigen Aeußerungen oder Handlungen nicht sofort entgegentreten und, falls ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, für die Auflösung der Versammlung durch den Leiter nicht Sorge tragen (§ 11, alinea 2), wenn sie den Abgeordneten der Regierung keinen angemessenen Platz in der Versammlung einräumen und auf Verlangen nicht Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner geben (§ 12), wenn sie Bewaffnete in die Versammlung einlassen oder die Wahl von Deputationen gestatten, welche aus mehr als 10 Personen bestehen (§ 9 und 10) [16].

Mit den letzteren Bestimmungen haben wir schon die Uebertretungen gestreift, deren sich auch die nicht-chargirten Theilnehmer der Versammlung mehr oder minder entfernt schuldig machen können, vor allen gehört aber selbstverständlich hieher das Versammeltbleiben der Theilnehmer, sobald eine Versammlung als aufgelöst erklärt ist (§ 14). Daß wir uns mit dieser letzteren Uebertretung schon sehr dem durch das Strafgesetz verpönten Gebiete nähern, liegt auf de Hand. Es wird zunächst das Vergehen des Auflaufs (§ 279 St. G.) und in weiterer Entwicklung, speciell im Falle der Widersetzlichkeit gegen den von dem Versammlungsgesetz selbst in Aussicht gestellten Zwang, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit (§ 81), des Aufstandes (§ 68) und Aufruhrs (§ 73) in Frage kommen können.

Für das Strafensystem der versammlungsrechtlichen Uebertretungen, welches sich innerhalb der oft erwähnten Grenzen aufzubauen hat, wird eine Vergleichung der Bestimmungen des Gesetzes von 1849 einige Anhaltspunkte geben. Nach diesem trifft zuvörderst die Unterlassung der Anzeige eine Strafe von 50—500 fl. Von diesem Falle abgesehen ist aber eine Geldstrafe nur noch für das unaufgeforderte bewaffnete Theilnehmen an einer Versammlung normirt (20 fl.) [17], in allen anderen Fällen tritt Arrest ein, und zwar in hohen Sätzen. Schon wegen des eben erwähnten Theilnehmens von Bewaffneten an einer Versammlung kann, wenn demselben eine Verabredung mit Mehreren zu Grunde liegt, zu einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen geschritten werden, die Bildung von zahlreicheren Deputationen als in der statthaften Stärke von 10 Mann unterliegt einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monate und die Abordnung einer Massendeputation, welche auf Einschüchterung abzielende Mittel anwendet, sogar bis zu sechs Monaten für jeden Theilnehmer. Durch die Veranstaltung einer bewaffneten Volksversammlung ist strenger Arrest bis zu 6 Monaten, durch die Theilnahme an einer solchen Arrest bis zu 3 Monaten verwirkt. Veranstaltung und Theilnahme von und an bewaffneten oder unbewaffneten Versammlungen in dem befriedeten Bereiche des eben tagenden Land- oder Reichstages erhöht die bezüglichen Straffätze noch auf das Doppelte und rücksichtlich der Behandlung derjenigen, welche einer behördlichen Aufforderung, auseinander zu gehen, nicht unverzüglich Folge leisten, wird einfach auf die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes verwiesen. Wie man sieht, haben diese Strafbestimmungen viel strengeren Inhalt als die allgemeine Clausel des Gesetzes von 1867, denn während dort das Maximum der Freiheitsstrafen bis zu einjährigem strengen Arreste aufsteigt (für die Veranstalter bewaffneter Volksversammlungen neben dem Land- oder Reichstage), ist es hier auf 6 Wochen einfachen Arrestes normirt, während dort Geldstrafen bis zu 1000 fl. C. M. verhängt werden können (in dem analogen Falle einer unbewaffneten Volksversammlung), sind hier 200 fl. ö. W. die unüberschreitbare Grenze. Innerhalb dieses kleineren Spielraums wird sich aber gemeiniglich wohl ebenfalls die Unterscheidung ergeben, daß für die Nichtanzeige der Versammlung, für das unter ungefährlichen Verhältnissen erfolgende zufällige Erscheinen in Waffen, kurz für die culposen Uebertretungen des Versammlungsgesetzes die Geldstrafen ausreichen dürften, während der Arrest sich besonders dann aufnöthigen würde, wenn eine Widersetzlichkeit gegen die Behörde oder eine Störung der Ruhe vorläge, z. B. bei Widerstand gegen die Anordnungen des Versammlungscommissärs, zumal von Seite des Leiters, bei gefährlichen Zusammenrottungen zu bewaffneten Versammlungen oder zu Sturmpetitionen, im Falle des bewaffneten Eindringens in eine Versammlung oder des Sprengens einer solchen.

Sowohl die Verletzungen des Vereinsgesetzes als jene des Gesetzes über das Versammlungsrecht sind ausdrücklich als Uebertretungen erklärt und den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesen, es findet daher nach Art. I und VIII des Einführungsgesetzes der Strafproceßordnung von 1873 rücksichtlich beider das Verfahren und die Urtheilsfällung bei den Bezirksgerichten nach Maßgabe der Bestimmungen des XXVI. Hauptstücks St. P. O. statt. Die durch das Strafgesetz festgestellten Vereinsdelicte sind theils Vergehen (§ 285—295), theils Uebertretungen (§ 296—298), sie fallen daher, da eine Ingerenz der Geschwornengerichte nicht geschaffen wurde [18], theilweise in die Competenz der Gerichtshöfe erster Instanz, theilweise in jene der Bezirksgerichte.

[16]) Den Versammlungen zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten eigenthümlich ist das Verbot der Unternehmung, Ordnung oder Leitung durch Ausländer (§ 8), bei diesen Kategorieen von Versammlungen ist daher die Möglichkeit einer speciellen Uebertretung gegeben.

[17]) Wenn die Versammlung im Umkreise des eben tagenden Reichs- oder Landtages veranstaltet wird, so tritt das Doppelte der Strafen ein.

[18]) Obwohl nach der Strafprozeßordnung in correcter Ausführung

Wenn wir demnach von dem im § 13 des Vereinsgesetzes normirten Falle absehen, in welchem der landesfürstlichen Sicherheits-, beziehungsweise der politischen Bezirksbehörde das Recht zuerkannt ist, die Vereine durch Ordnungsstrafen bis zu zehn Gulden zur Vorlage der von ihnen vertheilten Rechenschaftsberichte zu verhalten, so können wir sagen, daß die Bestrafung aller Delicte auf dem von uns erörterten Gebiete in die Hände der Gerichte gelegt ist. Und wenn man lediglich die Repression in's Auge faßt, so fällt auch diese eine Ausnahme als solche hinweg. Im § 13 des Vereinsgesetzes handelt es sich eben nicht darum, eine Uebertretung des Gesetzes zu ahnden, sondern nur, ein Gebot desselben zu erzwingen. Die Repression bleibt daneben die ausschließliche und selbstständige Aufgabe der Gerichte, neben der durch die politische Behörde über den Verein verhängten Ordnungsstrafe wird die Bestrafung des Schuldtragenden durch das Gericht stattfinden können.

Mittheilungen aus der Praxis.

Wegen des nach Ertheilung einer Schankgewerbs-Concession hervorgetretenen Mangels der Eignung des Locales in Rücksicht auf die polizeiliche Ueberwachung desselben kann die Gewerbsconcession für eben dieses Locale nicht zurückgenommen werden.

Mit Zustimmung des Polizei-Commissariates verlieh der Stadtmagistrat in Tr. dem Franz Sch. mit Decret vom 24. Jänner 1876 die Concession zum Schankgewerbe in seinem Hause gegen Beobachtung der polizeilichen Vorschriften.

Im Juli 1876 fand nun ohne vorher eingeholte Bewilligung im Schanklocale des Sch. eine Tanzunterhaltung statt, während welcher sich ein Raufhandel entspann, bei dem ein Mann mittelst Messerstiches tödtlich verwundet wurde. Franz Sch. wurde wegen unbefugter Abhaltung dieser Tanzunterhaltung zu einer Geldstrafe von 5 fl. verurtheilt.

Mit Note vom 9. August 1876 an den Stadtmagistrat machte das Polizeicommissariat geltend, daß das Locale des Sch. wegen seiner entfernten Lage von der Stadt schwer zu überwachen sei, daß obiger Vorfall dies beweise, daß Sch. schon vor seinem Gewerbsantritte wegen Rauferei mit 6 Tagen Arrest bestraft wurde und daß die Verlegung des Gewerbelocales in die Stadt oder in die Nähe derselben wünschenswerth sei.

Der Stadtmagistrat traf in Folge dessen unterm 12. August 1876 nachstehende Verfügung: Da der traurige Vorfall in der Weinschänke erkennen lasse, daß das Gewerbslocale zu weit entfernt sei, um gehörig überwacht zu werden, so wird aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung dem Sch. aufgetragen, unverzüglich sein Gewerwerbslocal zu schließen und wird ihm freigestellt, sich ein anderes Local zu verschaffen, welches in der Stadt oder nahe an derselben liege. Wenn das neue Local vom Stadtmagistrate geeignet befunden werde, stehe nichts entgegen, ihm die Fortsetzung des Gewerbes in demselben zu bewilligen.

Sch. recurrirte an den Statthaltereirath in Tr., indem er betonte, daß die ihm aufgetragene Schließung seines Gewerbslocales einer gänzlichen Gewerbeentziehung gleichkomme; er habe auch nicht die Mittel, um in einem gemietheten, fern von seinem Weingute liegenden Locale den Ausschank zu betreiben; es sei nicht nach Vorschrift des § 138 Gew.-Ord. entschieden worden, wenn der traurige einzige Vorfall in seinem Schanklocale schon dessen Sperrung zur Folge habe; die Behörden haben sein Local ursprünglich für entsprechend erkannt und es sei ungesetzlich, ihm jetzt das Gewerbe unmöglich zu machen u. s. w.

Der Statthaltereirath entschied unterm 29. August 1876: Der während der unbefugten Tanzunterhaltung erfolgte Todtschlag beweise, daß im bisherigen Gewerbslocale die polizeilichen Vorschriften leicht umgangen werden können, daher die örtlichen Verhältnisse im Hause des Sch. ein Schankgewerbe nicht zulässig machen; es werde daher im Hinblicke auf § 60 der Gew.-Ord. die Entscheidung der ersten Instanz bestätigt.

Der gegen diese Entscheidung eingebrachten Berufung des Franz Sch. hat das Ministerium des Innern ddo. 19. November 1876, Z. 16052 Folge gegeben und die angefochtene Verfügung behoben, „weil die Berufung auf § 60 der Gewerbeordnung im vorliegenden Falle nicht zutreffend ist, indem die, die polizeiliche Ueberwachung erschwerende Lage des Schanklocales der Behörde schon bei der Gewerbsverleihung bekannt sein mußte und für den Fall des Vorhandenseins der Voraussetzungen des § 138 der Gew.-Ord. gegen den Recurrenten nach den Bestimmungen dieses Paragraphes wird vorgegangen werden können."

M.

Die Gemeinde ist berechtigt, von den Gemeindegenossen (in der Gemeinde nicht heimatberechtigten Personen) den Nachweis ihrer Heimatberechtigung zu verlangen, doch kann sie die Nachweisung nicht mittelst Strafverhängung erzwingen.

Ignaz M., pens. k. k. Grundbuchsführer, wohnhaft in M. in Böhmen, wurde unterm 20. December 1875 vom dortigen Bürgermeisteramte aufgefordert, sich binnen 14 Tagen über seine Heimatsberechtigung auszuweisen, widrigens gegen ihn strafweise vorgegangen werden würde.

M. beschwerte sich diesfalls bei der Bezirkshauptmannschaft in P., welche aber unterm 11. Jänner 1876 erkannte, daß sie sich nicht berufen finde, über diese Beschwerde zu entscheiden, sondern den Ignaz M. rücksichtlich dieser auf der Meinung, die Zuständigkeit in M. zu besitzen, beruhenden Beschwerde an den zur Entscheidung berufenen Gemeinde-Ausschuß der Stadt M. verweise.

Gegen diese Entscheidung recurrirte M. an die Statthalterei; er brachte dabei vor, daß der Gemeindevorstand ihm ddo. 16. März 1876 nunmehr wegen Nichtbefolgung des Auftrages eine Geldstrafe von 5 fl. angedroht habe.

Die Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. August 1876 die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft behoben und im Grunde des § 11 Gemeindeordnung der Beschwerde des Ignaz M. keine Folge zu geben befunden, weil der Gemeindevorstand nach § 11 Gemeindeordnung *) berechtiget ist, von einem Gemeindegenossen einen derartigen Ausweis zu verlangen. Dagegen aber könne gegen Ignaz M., falls er der Verfügung der Gemeinde keine Folge leistet, seitens des Gemeindevorstehers weder überhaupt strafweise vorgegangen, noch könne derselbe insbesondere zu einer Geldstrafe verurtheilt werden, da es sich hier um keine unaufschiebliche vorübergehende ortspolizeiliche Maßregel handelt (§ 63 G. O.), vielmehr es dem Gemeindevorsteher in diesem Falle zustehe, nach Maßgabe des § 11 G. O. dem Ignaz M. den Aufenthalt in M. zu verweigern.

Dem Recurse des Ignaz M. hat das Ministerium des Innern ddo. 9. November 1876, Z. 14644 aus den Motiven der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

H.

---

des Staatsgrundgesetzes nicht nur Verbrechen, sondern auch Vergehen politischer Natur (Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung, § 300 St. G., und Aufreizung zu Feindseligkeiten, § 302, vor die Geschworenen kommen, ist dieser Gerichtsstand für die Theilnahme an geheimen Gesellschaften weder von dem Regierungsentwurfe der Strafproceßordnung noch von den eine Erweiterung der Geschwornencompetenz bezweckenden Abänderungsanträgen im Abgeordnetenhause postulirt worden. Und doch, faßt man in's Auge, daß der Justizminister zur Abwehr der Erweiterungsanträge, welche die Verbrechen der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, alle Fälle der Religionsstörung und die Vergehen nach § 303 und 304 St. G. in die Competenz der Jury einbeziehen wollten, die politische Natur dieser Delicte damit bestritt, daß ihnen das entscheidende Criterium des regelmäßigen Beruhens auf politischen Motiven fehle, so muß man sogar zugeben, daß der Geheimbündelei von diesem Standpunkte aus der Charakter eines eminent politischen Delicts zukomme. Wenn irgend ein strafbares Unternehmen, so geht die geheime Gesellschaft in der Regel aus politischen Motiven hervor. Auch darin konnte der Grund für den Gesetzgeber nicht liegen, daß die Theilnahme an geheimen Gesellschaften im Falle des § 296 (vielleicht auch des § 295) sowie die Theilnahme an einem verbotenen oder aufgelösten Vereine (§ 298) und die absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft (§ 299) nur eine Uebertretung begründet, daß somit, da den Geschwornen im Sinne des Staatsgrundgesetzes nur politische Verbrechen und Vergehen zugewiesen werden sollten, eine Zerreißung des zusammenhängenden Rechtsgebietes in zwei Theile, ein von der Jury und ein von den Bezirksgerichten beherrschtes, nothwendig gewesen wäre. Die Auftheilung der Delictsgebiete zwischen der Jury und den Gerichten nach der Schwere der einzelnen Fälle ist ja ein bei der Mehrzahl der Verbrechen angenommener Grundsatz. Es bleibt daher, wenn man mit der oben citirten Vertheidigung (Dr. Berggruen) aus dieser Inconsequenz nicht folgern will, das fragliche Delict sei aufgehoben, nichts übrig, als zuzugeben, daß die Ausscheidung desselben aus der Competenz der Jury eben eine inconsequente gewesen ist.

*) Bezieht sich auf die Gemeindeordnung für Böhmen vom 16. April 1864 (Art. III des Gem.-Grundgesetzes vom 5. März 1862).

Motivirung der Entscheidungen. Ausstellung des Vorganges, zur Motivirung der Entscheidung sich auf den Inhalt der Berichte der Unterbehörden zu berufen.

In einer Angelegenheit wegen Verpflegskostenzahlung seitens der Dienstgeberin für ihre Magd, hat die böhmische Statthalterei unterm 18. November 1874 in folgender Weise entschieden:

„Dem Recurse der Majorsgattin Amalie v. T. in P. gegen das Erkenntniß des Magistrates vom 7. December 1873 wird aus den in dem angefochtenen Erkenntnisse, dann in den Berichten vom 26. Jänner 1874 und vom 23. März 1874 angeführten Gründen nach Maßgabe des § 20 der Dienstbotenordnung keine Folge gegeben".

Anläßlich des Ministerialrecurses der Amalie v. T. hat das k. k. Ministerium des Innern ddo. 30. Juni 1876, Z. 7323 die k. k. Statthalterei aufgefordert, „künftighin in den Entscheidungen bei Motivirung derselben die Berufung auf den Inhalt der Berichte der Unterbehörden zu vermeiden und die Motive in die Entscheidungen aufzunehmen". **K.**

Literatur.

Die Staatsgrundgesetze. Die Verfassungsgesetze für die Gesammtheit, dann die Landesordnungen und Landtags-Wahlordnungen für die einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sammt allen ergänzenden Gesetzen und Verordnungen. 19. Bd. der Taschenausgabe der österr. Gesetze. Wien, Manz. 1876. 571 S. Preis 2 fl.

Weit entfernt davon eine alle österreichischen Verfassungsgesetze umspannende Sammlung geben zu wollen, bringt der Inhalt des vorliegenden Buches genau das, was der Titel versprochen; es sind das alle Gesetze, welche die Verfassung der Gesammtheit der Länder und welche jene jedes einzelnen Landes als solchem regeln. Gerade dadurch aber wird einer allgemein anerkannten und dringenden Forderung abgeholfen, denn alle Sammlungen in dieser Richtung sind theils veraltet, theils unvollständig. Das Ideal wäre freilich eine Zusammenstellung der sämmtlichen Verfassungsgesetze nach wissenschaftlichen Eintheilungsgründen, aber diese wäre nur nach einer eindringlichen, gegenwärtig noch nicht geleisteten Sichtung des Materiales und in mehreren Bänden herzustellen. Ein Anfang dazu könnte gemacht werden, wenn die Manz'sche Gesetzsammlung in 3 Serien erschiene, von denen die erste die Gesetze des Privatrechtes, die anderen jene des öffentlichen Rechtes und zwar des Verfassungsrechtes, wie des Verwaltungsrechtes umfaßte.

Das Werk will also vor allem den praktischen Bedürfnissen Rechnung tragen und das gelingt ihm in vollem Maße. Wir finden dasselbe in zwei große Abtheilungen zerfallend, von denen die erste die Verfassungsgesetze für die Gesammtheit der Länder, die zweite jene jedes einzelnen Landes bringt. Für die leichtere Beschaffung des Buches wäre es gewiß vortheilhaft gewesen, wenn jeder dieser Theile auch in einem besonderen Bande mit eigenem Titel und selbstständiger Seitenzählung zu haben wäre. Eine nächste Auflage wird diesem Wunsche gewiß Rechnung tragen.

Unter 9 fast durchgehend sehr praktisch gewählten Titeln ist nahezu alles zusammengetragen, was an Gesetzen im Gebiete der ersten Abtheilung erschienen ist. Ein Nachtrag bringt noch jene Gesetze, welche während des Druckes erlassen wurden, oder sonst keinen passenden Platz fanden. Wünschenswerth wäre es, daß bei der pragmatischen Sanction das Datum, von welchem an sie Gesetzeskraft erlangte, energischer hervorgekehrt würde, da nach der beliebten Form der Uneingeweihte dennoch nach anderen falschen Angaben den 6. December 1724 dafür halten könnte. An Stelle des 3. Titels „Verfassungsgesetzgebung" wäre irgend ein anderer, z. B. „organische Gesetze" zu wählen, weil jener die Meinung aufkommen läßt, als ob alle anderen Gesetze der Sammlung keine Verfassungsgesetze wären. Nicht allzusehr hätte es den Umfang des Werkes vergrößert, gewiß aber auch den Werth desselben erhöht, wenn der Titel III., 5 die Geschäftsordnung des Reichsgerichtes und bei Titel V., 1 die Geschäftsordnungen des Abgeordnetenhauses wie des Herrenhauses eingefügt worden wären. Aufgefallen ist uns, daß bei der sonstigen anerkennswerthen Vollständigkeit der Arbeit, das Gesetz zur Durchführung des Art. 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 144), vom 12. Juli 1872 (R. G. B. Nr. 112) und das Gesetz betreffs der Beitragsleistung Ungarns zu den gemeinsamen Angelegenheiten in Folge der Veränderungen mit der Militärgrenze vom 8. Juni 1871 (R. G. B. Nr. 49) fehlt.

In der zweiten Hauptabtheilung folgen allgemeinen Anordnungen die Landesordnung und Landtagswahlordnung für jedes der einzelnen alphabetisch angeordneten Länder separat. Die Nachtragsgesetze sind meistens ganz treffend bei den umgeänderten oder an Stelle der aufgehobenen Paragraphen eingefügt. Uns hätte eine andere Zusammenstellungsform mehr zugesagt, und es hätte dieselbe die Brauchbarkeit des Buches eben so sehr erhöht, als sie den Umfang desselben verringert haben würde. Wir meinen nämlich, daß ein ähnlicher Vorgang wie er in der Manz'schen Ausgabe der Gemeindeordnungen eingehalten wurde, auch hier am Platze gewesen wäre. Darnach ist der Text der niederösterreichischen Landesordnung respective der Landtagswahlordnung zu Grunde zu legen und Paragraph für Paragraph die Abweichung oder Uebereinstimmung der übrigen Landes- beziehungsweise Landtagswahlordnungen anzugeben. Wir verkennen die Schwierigkeiten dieser Aufgabe, insbesondere hinsichtlich der Landtagswahlordnungen nicht (betreffs der Landesordnungen wurde sie, wenn auch gerade nicht glücklich gelöst), sind aber auch überzeugt, daß sie mit Hilfe eines sorgfältigen Druckes zur allseitigen Befriedigung überwunden werden könnten.

Was die Vollständigkeit dieses Theiles betrifft, so überzeugten wir uns bloß von dem Mangel eines Gesetzes, nämlich jenes vom 22. November 1875 (L. G. Bl. Nr. 33), womit für Schlesien eine ganz neue Landtagswahlordnung erlassen wurde, welche alle anderen einschlägigen Gesetze beseitigt. Bei der Landesordnung für die Bukowina hätte passend angemerkt werden können, daß die Aufnahme des Rectors der Universität zu Czernowitz in die Mitgliederzahl des Landtages bevorstehe. Hingegen verdient es Anerkennung, daß die Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest aufgenommen wurde.

Bei den meisten Sammlungen dieser Art ist die Genauigkeit des Druckes nicht die stärkste Seite der Arbeit; betreffs der vorliegenden müssen wir zugestehen, daß der Druck ein besonders correcter ist. Trotz vieler, sorgfältiger Vergleiche mit den Reichs- und Landesgesetzblättern haben wir nur bei den §§ 13 und 15 der Landeswahlordnung für das Küstenland Fehler entdeckt, indem dort die abändernden Gesetze für Görz und Gradiska, wie für Istrien als gleichlautend angeführt sind, was nicht vollständig der Fall ist. Wir können somit das Buch als Ersatz der unhandlichen Reichs- und Landesgesetzblätter allgemein empfehlen.

Dr. Fr. v. Juraschek.

Personalien.

Seine Majestät haben den k. k. Regierungsrath und Kanzleidirector des k. k. Oberstallmeisteramtes Leopold Ivoy zum wirklichen Hofrathe ernannt.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmann Guido Töply in Leitomischl den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmann Karl Herbst zum Statthaltereirathe bei der steiermärkischen Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben die Bezirkshauptmänner August v. Fladung und Ferdinand Freiherrn v Pascotini-Juriskovic zu Regierungsräthen bei der Landesregierung in Krain ernannt.

Seine Majestät haben den Dr. Johann Stieger zum Landeshauptmann in Kärnten ernannt.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Ministerialrathe Dr. Moriz Ender Ritter v. Mallenau eine systemisirte Sectionschefsstelle im Finanzministerium verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär Johann Bayer eine systemisirte Sectionsrathsstelle, ferner den Ministerial-Vicesecretären Emanuel Fortner und Dr. August Herrmann, dann dem mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Finanzsecretär der Direction der Staatsschuld Dr. Friedrich Ritter v. Geiringer-Winterstein systemisirte Ministerialsecretärsstellen im Finanzministerium verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Finanzministerium Karl Kleinrath den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerial-Vicesecretär im Finanzministerium, Dr. Karl Steinlechner den Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat die Statthaltereisecretäre Dr. Paul Külb und Johann Freiherrn v. Vernier-Rougemont zu Bezirkshauptmännern, ferner die Bezirkscommissäre Josef Rupnik und Franz Grafen Merveldt zu Statthaltereisecretären in Steiermark ernannt

Erledigungen.

Forstassistentenstelle in der XI. Rangsclasse bei der Gmundner k. k. Forst- und Domänendirection, bis 15. Jänner 1877. (Amtsbl. Nr. 290.)

Armenarztesstelle im 2. Wiener Gemeindebezirke mit jährlicher Remuneration von 300 fl., bis 15. Jänner 1877. (Amtsbl. Nr. 293.)

Mit einer Beilage. 

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.